

BVGer C-7393/2010 vom 6. Februar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7393_2010

FR: TAF C-7393/2010 du 6 février 2012

IT: TAF C-7393/2010 del 6 febbraio 2012

Regeste

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen des BFM betreffend Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (vgl. Art. 59 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 [AuG, SR 142.20]). Das vorliegende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. BVGE2011/1 E. 2).

E. 3.1

Am 1. März 2010 wurde die Verordnung vom 20. Januar 2010 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV, SR 143.5) in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Verordnung vom 27. Oktober 2004 über die Ausstellung von Reisedokumenten für

ausländische Personen (vgl. AS 2004 45779). Machte die Verordnung vom 27. Oktober 2004 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen bei schriftenlosen schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen oder asylsuchenden Personen das Ausstellen eines Identitätsausweises mit Rückreisevisum noch vom Nachweis spezifischer Reisegründe abhängig (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. a bis c RDV von 2004), so verzichtet die revidierte RDV vom 20. Januar 2010 für vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen auf diese Reiserestriktionen. Gemäss Art. 4 Abs. 4 RDV wird diesen beiden Personengruppen für Auslandsreisen auf Gesuch hin eine Bewilligung zur Wiedereinreise ausgestellt. Zwingend ist für vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige jedoch der Nachweis der Schriftenlosigkeit, wenn zusätzlich ein Identitätsausweis ausgestellt werden soll.

E. 3.2

Als schriftenlos im Sinne der RDV gilt eine ausländische Person, die keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt und von der nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht (Art. 6 Abs. 1 Bst. a RDV), oder für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist (Art. 6 Abs. 1 Bst. b RDV). Die Schriftenlosigkeit wird im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das BFM festgestellt (Art. 6 Abs. 4 RDV).

E. 3.3

Vorliegend ist demnach vorab zu prüfen, ob die Vorinstanz eine Schriftenlosigkeit zu Recht verneint hat, indem sie sowohl die Möglichkeit der Beschaffung eines heimatlichen Reisepasses als auch die Zumutbarkeit entsprechender Bemühungen bei den zuständigen heimatlichen Behörden als gegeben erachtete. Die Frage der Zumutbarkeit, mithin diejenige, ob von einer gesuchstellenden Person verlangt werden kann, dass sie sich vorgängig bei den heimatlichen Behörden um Ausstellung eines nationalen Reisepasses bemüht hat, ist dabei nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Massstäben zu beurteilen (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 2A.335/2006 vom 18. Oktober 2006 E. 2.1 mit Hinweis).

E. 4.1

Im Sinne einer Vorbemerkung ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Asylverfahren - zu seinen Ausweispapieren befragt - offensichtlich wahrheitswidrig ausgesagt hatte. Er hatte dort bestritten, je einen nationalen Reisepass besessen zu haben. Aus den im Beschwerdeverfahren edierten Unterlagen zu schliessen, hatte er aber einen solchen Reiseausweis und dieser wurde in Serbien im Zusammenhang mit einem gegen ihn geführten Strafverfahren kurz vor Ablauf seiner Gültigkeit eingezogen.

E. 4.2

An der im Beschwerdeverfahren anfänglich geltend gemachten Unzumutbarkeit, sich bei den serbischen Behörden um einen neuen Reisepass zu bemühen, hält der Beschwerdeführer inzwischen zu Recht nicht mehr fest. Das in diesem Zusammenhang behauptete Risiko einer Verhaftung in den Räumlichkeiten der serbischen Botschaft in der Schweiz ist realitätsfremd und ein solcher Kontakt muss - aus der Bestätigung der serbischen Botschaft vom 24. August 2010 zu schliessen - bereits während des Gesuchsverfahrens stattgefunden haben. Nur der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen, dass sich der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang nicht erfolgreich auf Umstände

hätte berufen können, die er zum Gegenstand seines inzwischen definitiv abgelehnten Asylgesuches gemacht hatte. In diesem Zusammenhang kann auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7229/2008 / D-7039/2006 vom 26. Mai 2009 verwiesen werden. Darin wurde dem Beschwerdeführer die Glaubwürdigkeit abgesprochen, soweit er das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren als asylrelevante Verfolgungsmassnahme darzustellen versuchte. Das Bundesverwaltungsgericht stellte unter anderem fest, das zum Beweis vorgelegte Gerichtsdokument lasse keine Indizien dafür erkennen, dass das Strafverfahren nicht nach rechtsstaatlich fairen Grundsätzen geführt worden wäre (E. 7.3). Dass die Schweiz nicht gehalten sein kann, dem Bürger eines Drittstaates durch Ausstellung von Ersatz-Reisepapieren zu ermöglichen, sich einer (legitimen) Strafverfolgung zu entziehen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weitergehenden Erläuterungen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer beruft sich demgegenüber darauf, es sei ihm nicht möglich, einen heimatlichen Reisepass zu beschaffen. Mit den in diesem Zusammenhang im Gesuchs-, bzw. im Beschwerdeverfahren eingereichten Bestätigungen der Serbischen Botschaft in Bern vom 24. August 2010 und 23. Mai 2011 will er offenbar belegen, dass er sich bei der zuständigen Behörde in der Schweiz wiederholt erfolglos um Ausstellung eines nationalen Reisepasses bemüht hat. Anlass und Ziel der Kontaktnahmen, die zu den erwähnten Bestätigungen der serbischen Vertretung führten, sind allerdings nicht transparent. Mit ersterem Attest wurde einzig bestätigt, dass der Beschwerdeführer keinen serbischen Pass besitze. Mit dem im Beschwerdeverfahren edierten Attest wird zwar behauptet, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für eine Passausstellung durch die serbische Vertretung in der Schweiz nicht erfülle. Weshalb sein Status in der Schweiz einer Annahme des Antrages entgegen stehen soll, wird aber nicht ausgeführt und ist auch nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Schliesslich kann der Bestätigung auch nicht entnommen werden, dass der Beschwerdeführer auf keine andere Weise zu einem heimatlichen Reisepass kommen kann. Die Bestätigung hat in der abgegebenen Form nicht mehr als den Charakter einer Gefälligkeit, was mit dem Hinweis, wonach sie auf Antrag des Beschwerdeführers ausgestellt worden sei, noch unterstrichen wird.

E. 5

Alles in allem kann nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer habe sich bisher ernsthaft um Ausstellung eines heimatlichen Reisepasses bemüht und es sei für ihn unmöglich, einen solchen Ausweis erhältlich zu machen. Entsprechend kann er nicht als schriftenlos im Sinne von Art. 6 Abs. 1 RDV betrachtet werden, womit es an einer zwingenden Voraussetzung zur Ausstellung eines schweizerischen Identitätsausweises mit Bewilligung zur Wiedereinreise fehlt. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig und die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen.

E. 6

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1, 2 und 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]). Dispositiv S. 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.